

Satzung

Bebauungsplan AM GIESENBACH, 1. Änderung und Erweiterung in den Stadtteilen Reichenbach und Kuhbach

Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 19.04.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan AM GIESENBACH 1. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

- Bebauungsplan – zeichnerischer Teil vom 03.03.2010
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 03.03.2010

Beigefügt sind:

- Begründung vom 03.03.2010
- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan 03.03.2010
- Gestaltungsplan vom 03.03.2010

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vom 03.03.2010 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 20. April 2010


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister



S a t z u n g

Bebauungsplan AM GIESENBACH 1. Änderung und Erweiterung in den Stadtteilen Reichenbach und Kuhbach

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 19.04.2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan AM GIESENBACH 1. Änderung und Erweiterung als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften vom 03.03.2010.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vom 03.03.2010 zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 20. April 2010


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

